

99134036080000, 99134036080000

Hebammenhilfe Gewährung

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/418774464/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134036080000, 99134036080000
Leistungsbezeichnung I	Hebammenhilfe Gewährung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schwangerennachsorge, Schwangerenvorsorge, Hebammenhilfe, Rückbildungsgymnastik
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	04.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger (GR v. 6.12.2017-II) https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/hebammen_geburtshaeuser/hebammenhilfevertrag/hebammenhilfevertrag.jsp
Teaser	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie schwanger sind oder gerade entbunden haben, können Sie die Leistungen einer Hebamme in Anspruch nehmen
Volltext	<p>In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen haben während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung neben dem Anspruch auf ärztliche Betreuung auch Anspruch auf Hebammenhilfe. Hebammenhilfe umfasst die Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung durch eine staatlich geprüfte und anerkannte Hebamme bzw. einen Entbindungspfleger. Die Leistungserbringung regelt der Hebammenhilfe-Vertrag</p> <p>Zur Hebammenhilfe gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung, • Geburtshilfe, • Leistungen während des Wochenbetts bis zu 12 Wochen nach der Geburt und • sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe. <p>Die Hebammenhilfe kann während der Schwangerschaft und bis zu 12 Wochen nach der Entbindung (Ausnahme: Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Säuglings) beansprucht werden.</p> <p>Die Hebammenhilfe wird den Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt, d. h. die Hebammen rechnen direkt mit den Krankenkassen ab. Es können nur Leistungen, die im Hebammen-Vergütungsverzeichnis geregelt sind, abgerechnet werden.</p> <p>Die versicherten Kinder haben ebenfalls Anspruch auf Hebammenhilfe, wenn sie nicht von der Versicherten versorgt werden können, z. B. bei Adoption, Tod oder krankheitsbedingter Abwesenheit der Mutter.</p> <p>Hinweis: Sind Sie privat krankenversichert, sollten Sie die Kostenübernahme mit Ihrer Versicherung klären, bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen.</p> <p>Ansprechstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Krankenkasse
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	<p>bestehendes Versicherungsverhältnis</p> <p>in der gesetzlichen Krankenkasse</p>
Kosten	Erstattung: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Wenden Sie sich direkt an die Hebamme Ihrer Wahl. • Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie Ihre Krankenversichertenkarte vorlegen. • Die Hebamme rechnet mit Ihrer Krankenkasse ab. • Sind Sie Mitglied einer privaten Krankenversicherung, sollten Sie mit dieser zuvor die Kostenübernahme klären. <ul style="list-style-type: none"> • Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse
Bearbeitungsdauer	• Nicht bekannt
Frist	
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	Weiterführende Informationen für das Land Bremen:
Hinweise	Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und beim Deutschen Hebammenbund.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung, • Geburtshilfe, • Leistungen während des Wochenbetts bis zu 12 Wochen nach der Geburt und • sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei Ihrer Krankenkasse.
Formulare	
Ursprungsportal	Hebammenhilfe Gewährung